

Was Sie schon immer über Haftpflicht wissen wollten...

Haftpflicht - was ist das eigentlich? Vereinfacht ausgedrückt ist sie die Verpflichtung zum Schadenersatz. Definiert ist die Haftung des Einzelnen, sei es als Privatperson oder als Unternehmen, in verschiedenen Gesetzen; so zum Beispiel im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Straßenverkehrsgesetz, im Handelsgesetzbuch oder im Wasserhaushaltsgesetz. Verstößt jemand gegen eine entsprechende Bestimmung in diesen Gesetzen und fügt hierbei einem anderen einen Schaden zu, so ist er verpflichtet, dem anderen diesen Schaden zu ersetzen.

Was hat das aber nun mit **Versicherung** zu tun ?

Auch das ist wiederum ganz einfach, im Prinzip zumindest. Versicherungsunternehmen erklären sich bereit dazu, die gesetzliche Haftpflicht des oder der Einzelnen gegen ein Entgelt, die Versicherungsprämie, zu übernehmen, wenn der Einzelne dieses Haftungsrisiko nicht alleine tragen möchte.

Das bedeutet, daß der Versicherer seinen "Mantel" um den Einzelnen legt und dann dafür einsteht, wenn der Kunde für einen von ihm verursachten Schaden in Haftung genommen wird.

Schadenbeispiele:

Die berühmten Außendienstbeispiele sind hier durchaus zutreffend:

- Sie gehen in Ungedanken über die Straße, ein Auto muß ausweichen, gerät hierdurch ins Schleudern und rammt ein anderes Fahrzeug.
- Sie besuchen Freunde und stoßen die berühmte chinesische Vase vom Sideboard etc. aber im betrieblichen Bereich geht es natürlich noch weiter:
- Sie vergessen bei der Befestigung der Boxen das Safety und die Boxen fliegen nun wirklich während der Veranstaltung... Die herunterstürzende Box verletzt einen Zuschauer am Arm. Der liegt eine Woche im Krankenhaus und ist dann weitere vierzehn Tage krankgeschrieben. Also noch nichts Dramatisches. Neben einem möglicherweise vorhandenen geringen Sachschaden (zerrissene Jacke) liegt der Hauptschaden in den Behandlungskosten und in der Lohnfortzahlung des Arbeitsgebers. Insgesamt ist bis hierhin mit etwa 4 bis 5.000 Euro zu rechnen. Doch damit noch nicht genug. Denn nun kommt der Geschädigte, der von der Box getroffen worden ist, und fordert vom Freiberufler ein "angemessenes" Schmerzensgeld nach § 847 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Wie erwähnt, dieses Schadenbeispiel war noch nichts Dramatisches. In der Praxis kommen schon auch dollere Sachen vor. Und, natürlich wird Sie Ihr Auftraggeber auch noch wegen der zerstörten Box in Anspruch nehmen.... Jetzt stellen Sie sich einfach mal vor, es war nicht die Box, sondern das Mischpult für mehr als 100 000 Euro...

Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden

Berühmt sind sie deswegen, weil sie des öfteren vorkommen, aber **meistens** beim Vertragsabschluß zur Haftpflichtversicherung **vergessen** oder nicht ausreichend versichert werden. Und da sie stets ausdrücklich mitversichert werden müssen, findet meistens keine Regulierung statt.

"Tätigkeitsschäden sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind."

Beispiele:

- Sie ziehen ein Case auf Rollen über den Hallenboden. Eine Rolle blockiert und stellt sich quer. Die dadurch entstehende Schramme im Parkett wäre nicht versichert.
- Sie sollen eine Box auf ein Podest hieven. Dort steht aber z.B. ein Projektor. Sie heben den Projektor hoch und wollen ihn woanders hinstellen. Leider fällt er aber hin. Bearbeitungsschaden, nicht versichert.
- Wenn durch Ihre Fehlbedienung eines Mischpultes die Boxen beschädigt werden, gilt dies als Bearbeitungsschaden, obwohl Sie nicht direkt an den Boxen tätig waren.

Nächster Punkt sind Schäden an Fahrzeugen beim **Be- und Entladen** von Hand. Wenn man nicht ausdrücklich darauf besteht, sind die ebenfalls nicht mitversichert, bei uns sind diese selbstverständlich gedeckt.

Auslandsschäden: Es geht noch weiter: Ein Auftrag führt Sie nach England. Ein dort passierender Haftpflichtschaden ist normalerweise wieder nicht versichert, weil die Versicherungsbedingungen, sofern man sie nicht abändert, nur in Deutschland gelten. In unserem Vertrag gilt ein Geltungsbereich weltweit, ohne USA/Kanada, abgesichert.

Jetzt kann nur noch ein Problem auftauchen. Sie verursachen einen Haftpflichtschaden abends im Hotel oder in Ihrer Freizeit (die soll es ja auch noch so ab und an geben). Hier ist in Ihrer Berufshaftpflichtversicherung, nomen est omen, keine Deckung. Deshalb haben wir in die von uns angebotene Berufshaftpflicht-Versicherung eine **Privathaftpflicht** mit eingebaut. Die ist im Preis auch schon enthalten. Somit sind Sie beruflich weltweit, ohne USA/Kanada und privat weltweit versichert. 24 Stunden rund um die Uhr.

Abwehr unberechtigter Ansprüche – passiver Rechtschutz

Bitte beachten Sie, daß sich die Haftpflichtversicherung nicht nur mit Befriedigung der berechtigten Ansprüche sondern auch mit der Abwehr unberechtigter Ansprüche befaßt. Sprich, der Versicherer hilft Ihnen, sofern ein ungerechtfertigter Anspruch auf Sie zu kommt, für den Sie kein Verschulden trifft. Der Versicherer führt sogar den Rechtsstreit und trägt die Kosten. Voraussetzung ist, daß es sich um einen versicherten Tatbestand handelt. Das heißt für Sie, daß bei einer Abwehr unberechtigter Ansprüche die Versicherung sich nicht vor der Zahlung drückt, sondern, daß die Versicherung für Sie klarstellt, daß auch Sie keine rechtliche Verpflichtung zum Schadensersatz haben.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns doch einfach an. Wir werden dann gemeinsam mit Ihnen Ihre speziellen Anforderungen erarbeiten und eine individuelle Versicherungslösung finden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für weitere Versicherungen wie z.B. Altersversorgung oder Krankenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, KFZ Versicherung oder auch im privaten Bereich zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.